

Aktivgerichtsstand für Betroffene von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Onlinebereich

Thiede, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thiede, T. (2012). Aktivgerichtsstand für Betroffene von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Onlinebereich. *ecolex - Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2, 131-134. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51050-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Aktivgerichtsstand für Betroffene von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Onlinebereich

Der Medienmarkt ist in Bewegung. Das Aufkommen und die massive Verbreitung des Internets im letzten Jahrzehnt hatte tiefgreifende Veränderungen zur Folge; persönlichkeitsrechtsverletzende Informationen werden ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen und Präferenzen der Betroffenen schneller und ungehinderter denn je verbreitet. Die nationalen Rechtsregeln, wie etwa das Recht jeder Person auf Achtung und Respektierung ihrer Ehre und Privatsphäre, unterscheiden sich – ebenso wie das nationale Prozessrecht – zum Teil erheblich und sind in ihrer Anwendung territorial begrenzt, sodass es in grenzüberschreitenden Fallkonstellationen – neben dem hier nicht zu erörternden Kollisionsrecht¹⁾ – entscheidend ist, vor welchem Gericht eine Persönlichkeitsrechtsverletzung ausjudiziert wird.

THOMAS THIEDE

A. Ausgangsverfahren

Namentlich mit der Frage der Internationalen Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Persönlich-

keitsrechtsverletzungen hatte sich unlängst der EuGH²⁾ zu befassen. Im ersten Sachverhalt begehrte ein in der BRD lebender deutscher Straftäter die Unterlassung der Preisgabe seiner Identität durch ein ös-

Dr. iur. *Thomas Thiede*, LL. M., ist Wissenschaftler am Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Fellow des European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL) und Lehrbeauftragter der Universität Wien.

1) Der europäische Gesetzgeber statuierte diesbezüglich in Art 1 Abs 2 lit g Rom II-VO eine Bereichsausnahme. Zu möglichen Regeln vgl jüngst *Europäisches Parlament*, Draft Report with recommendations to the Commission on the amendment of Regulation (EC) No 864/2007 on the law applicable to non-contractual obligations (Rome II), 2009/2170(INI), 8 (www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-469.993+01+DOC+PDF+V0//EN&language=FR) sowie *Europäische Kommission*, Vorentwurf für einen Verordnungsvorschlag (Mai 2002), abgedruckt bei *Kadner Graziano*, Europäisches Internationales Deliktsrecht (2003) 156; *dies*, Verordnungsvorschlag (Juli 2003), KOM (2003) 427 endg = IPRax 2005, 174; *dies*, Verordnungsvorschlag (Februar 2006), KOM (2006) 83 endg; *Febre*, Vorschlag für ein limitiertes Options-

recht als europäische Kollisionsregel bei Persönlichkeitsverletzungen (2007) 204 f; *Groupe européen de droit international privé (GEDIP)*, Proposition pour une convention européenne sur la loi applicable aux obligations non contractuelles, *Rev crit DIP* 87 (1998) 802 ff = IPRax 1999, 286 ff = *RabelsZ* 65 (2001) 550 f; *Heiss/Loacker*, Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II, *JBl* 2007, 613 (620); *von Hinden*, Ein europäisches Kollisionsrecht für die Medien, in *FS Kropholler* (2008) 573 (581); *Kerpen*, Das Internationale Privatrecht der Persönlichkeitsrechtsverletzungen (2003) 329; *Kristin*, Das Deliktsstatut bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen über das Internet (2000) 183; *Löffler*, Mediendelikte im IPR und IZPR (1999) 267; *Thiede*, Internationale Persönlichkeitsrechtsverletzungen (2010) Rz 15/1 ff.

2) Vgl EuGH 25. 10. 2011, *eDate Advertising GmbH gegen X und Olivier Martinez, Robert Martinez gegen Société MGN Limited*, verb Rs C-509/09, C-161/10, *ecolex* 2011, 1115.

terreichisches Internetportal; im zweiten wendet sich ein französischer Schauspieler gegen die Internetausgabe einer englischen Zeitung, welche nebst einer Serie von Fotografien berichtete, dass dieser seine zwischenzeitlich beendete Beziehung mit einer australischen Sängerin wieder aufgenommen habe. Der Klärung bedurfte die internationale Zuständigkeit deutscher bzw französischer Gerichte.

B. Ubiquitätsprinzip und Mosaiktheorie

Bei den vorliegend einschlägigen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung bestimmt sich im europäischen Kontext die internationale Zuständigkeit – und damit auch das anzuwendende Prozessrecht – nach der EuGVVO.³⁾ Die VO sieht Wahlgerichtsstände vor, die zum allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten an dessen gewöhnlichem Aufenthalt (Art 2 leg cit) hinzutreten. Sofern eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des Verfahrens bildet, kann ein Bekl mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht (Art 5 Nr 3 leg cit). Bei der Bestimmung dieses *forum delicti commisi* ergeben sich Probleme, wenn der Ort der schädigenden Handlung und der Ort der Rechtsgutsverletzung auseinanderfallen (*Distanzdelikt*). Mit der Wendung in Art 5 Nr 3 EuGVVO kann einerseits der Ort gemeint sein, an dem – abweichend vom Wohnsitz des Beklagten – das schädigende Ereignis veranlasst worden ist (Handlungsort), andererseits aber auch der Ort, an dem die Schädigung eingetreten ist (Erfolgort). Der EuGH entschied in der Rs *Bier*,⁴⁾ dass beide Gerichtsstände gleichwertig sind und der Beklagte sowohl vor dem Gericht am Handlungs- als auch Erfolgort verklagt werden kann – wobei beiden Gerichten die volle Kognitionsbefugnis für den gesamten Schaden zusteht. Die Rs *Shevill*⁵⁾ legte die Nachteile dieses sog Ubiquitätsprinzips offen: Der EuGH entschied in diesem Fall einer grenzüberschreitenden Berichterstattung durch eine Zeitung, dass sowohl am Niederlassungsort des Herausgebers (als Handlungsort) als auch an *allen* Verbreitungsorten (als Erfolgsorte) die internationale Zuständigkeit gegeben sei. Da somit bei Publikation in mehreren Mitgliedstaaten die Gerichte *jedes* dieser Staaten (als Gerichte an den Erfolgsorten) international zuständig sind, besteht die Möglichkeit zum *forum shopping* bzw *libel tourism*.⁶⁾ Der EuGH glaubte, diesem Defizit zu begegnen, indem er die Gerichte an den Verbreitungsorten (Erfolgsorten) in ihrer Kognitionsbefugnis insoweit beschnitt, als sie nur für den Ersatz derjenigen Schäden zuständig sein sollten, die gerade in dem Staat des angerufenen Gerichts eingetreten sind. Damit soll der Kläger gezwungen werden, zum Ersatz des Gesamtschadens den Medieninhaber an dessen Heimatgerichtsstand (am Handlungsort) zu verklagen oder *alle* Erfolgsortsgerichte anzurufen oder aber Verzicht zu üben und eine Auswahl an Erfolgsortsgerichten zu treffen. Diese Rsp wird plakativ als „Mosaiktheorie“ bezeichnet, weil sich die Kognitionsbefugnisse der Erfolgsortsgerichte gleichsam zum Gesamtbild vollen Schadenersatzes zusammenfügen.

C. Entscheidung des EuGH

Angesichts zunehmend kritischer Stimmen in der Literatur,⁷⁾ mangelnder praktischer Handhabbarkeit und entsprechender Schlussanträge des GA⁸⁾ bestand Hoffnung, dass sich der EuGH nun endlich des Ubiquitätsprinzips und der Mosaiktheorie – wenigstens in Fällen von Distanz- und Streudelikten immaterieller Schäden – entledigte. Jedoch, *aegrescit medendo*, handelt das Gericht im festen Willen, die bisherige Rsp formell aufrechtzuerhalten: Dem Kläger wird nun *zusätzlich* die Möglichkeit eröffnet, am Ort, an dem er den Mittelpunkt seiner Interessen hat – also idR an seinem Aufenthaltsort –, die Gerichte zur Beurteilung des *gesamten* Schadens anzurufen; es wird also offen der Aktivgerichtsstand des Klägers, das *forum actoris*, eingeführt. Dies verkennt zuvörderst das Prinzip der Waffengleichheit: Da allein der Kläger entscheiden kann, mit welchem genauen Inhalt und zu welchem Zeitpunkt er den (vermeintlichen) Schädiger verklagt und dieser in der Folge (unter gewissem Zeitdruck durch prozessuale Fristen, Rechtsermittlung usw) seine Rechtsverteidigung vorbringen muss, soll ihm wenigstens insofern Erleichterung gewährt werden, dass der Prozess nicht auch noch vor einem weit entfernten Gericht stattfindet. Abweichungen von diesem Grundprinzip sind nur dann angezeigt, wenn Zurechnungskriterien bestehen, die eine Klage am Ort der Handlung oder des Erfolgs rechtfertigen, so etwa wenn der Beklagte die Schädigung an einem (vom allgemeinen Gerichtsstand abweichenden) Handlungsort herbeiführt oder aber bei der Setzung der Ursache eine Verletzung an einem weiteren Erfolgort vorhersehen konnte. Die subjektive Anschauung des Betroffenen, seine Entrüstung über die Publikation schafft jedenfalls keine hinreichende Nähe zum Prozessgegenstand iS eines Zurechnungsgrunds, der die Überwältigung des Prozessrisikos rechtfertigte. Damit sprechen schon Waffengleichheit und Zurechnungsgedanke gegen den Aktivgerichtsstand für den Kläger.

3) VO (EG) 2001/44 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2001/12, 1.

4) EuGH 30. 11. 1976, *Bier*, 21/76, Slg 1976, 1735 Rn 24, vgl hierzu *Leible* in *Rauscher*, EuZPR (2011)² I Art 5 Brüssel I-VO Rz 75; *Gottwald*, MünchKommZPO³ III Art 5 EuGVO Rz 53; *Simotta* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 5 EuGVVO Rz 300 ff; OGH 4 Ob 146/04 f EvBl 2005/24.

5) EuGH 7. 3. 1995, *Shevill*, C-68/93, Slg 1995, I-415 Rn 32 = IPRax 1997, 111 (Anm *Kreuzer/Klötgen* 90) = Rev crit DIP 1996, 487 (Anm *Lagarde*) = ZEuP 1996, 295 (Anm *Huber*) = 1 ZZPInt (1996) 145 (Anm *Rauscher*); *Simotta* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 5 EuGVVO Rz 316.

6) Vgl etwa *Baturina v Times Newspapers Ltd* [2011] EWCA Civ 308.

7) Etwa *Heiderhoff*; Eine europäische Kollisionsregel für Pressedelikte, EuZW 2007, 430 f; *von Hinden* in FS Kropholler (2008) 573 (586); *Thiede*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen Rz 9/23; *Wagner*, Internationales Deliktsrecht, die Arbeiten an der Rom II-Verordnung und der Europäische Deliktsgerichtsstand, IPRax 2006, 384.

8) *Cruz Villalón*, Schlussanträge v 29. 3. 2011 in C-509/09 und C-161/10 (*eDate Advertising GmbH* gegen *X* [C-509/09] und *Olivier Martinez*, *Robert Martinez* gegen *Société MGN Limited* [C-161/10]), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62009CC0509:DE:HTML> (Anm *Thiede*, GPR 2011, 259 f).

Zu erwarten war jedenfalls, dass für die – im konkreten Fall einschlägige – Beurteilung der Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung eine vertretbare Lösung gefunden wird. Mit der Mosaiktheorie werden – entgegen dem *telos* der VO, zwecks Prozessökonomie die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen den Nationalstaaten vorzunehmen und deshalb den gesamten Rechtsstreit *einem* Gericht in einem *einzigem* Verfahren zuzuweisen – an den Erfolgsorten parallele nationale Verfahren in einer identen Streitsache zugelassen. Die Beschränkung der Kognitionsbefugnis an den Erfolgsortsgerichten hat zur Folge, dass die Unterlassungsverfügungen dieser Gerichte territorial begrenzt sind. Und während dem Herausgeber einer physischen Publikation dabei scheinbar zugemutet werden kann, etwa den Vertrieb länderspezifisch zu stoppen, sofern nationale Gerichte hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit voneinander abweichen, führt eine solche normative Begrenzung bei Onlinepublikationen ins Leere: Dem Medieninhaber bleibt hier zumeist nur die Handhabe, die Publikation gänzlich offline zu nehmen. Im Ergebnis genügt damit das Erwirken einer einzigen Unterlassungsverfügung in einem möglicherweise nur marginal betroffenen Staat, um die Publikation weltweit zu unterbinden. Um diesem Problem Herr zu werden, hätte es wohl der Aufgabe der Mosaiktheorie bedurft – doch dazu konnte sich der EuGH nicht durchringen: Die Gerichte in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Inhalt online zugänglich ist, bleibt für die Entscheidung über den dort erlittenen Schaden weiterhin, neben dem Aktivgerichtsstand, zuständig. Das Problem wurde nicht gelöst, sondern perpetuiert.

Vollends impraktikabel wird das Konzept des Gerichts in einer Standardsituation heutiger Massenmedien: Sofern ein Artikel in Druckform aber auch online erscheint, das Druckexemplar aber nicht am gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen vertrieben wird, ist das Gericht am Herausgabeort des Mediums für den gesamten Schaden zuständig, der aus der Verletzung des Printmediums resultiert, während die Gerichte an den jeweiligen Verbreitungsorten über die dort entstandene Verletzung befinden. Zugleich kann der Betroffene aber auch an seinem Wohnsitz Klage über die gesamte Rechtsgutsverletzung erheben, welche aus der Onlinepublikation resultiert, und überdies an jedem anderen beliebigen Ort, an dem die Onlinepublikation zugänglich war, auf den dort eingetretenen Schaden klagen. Es ergeben sich wenigstens zwei Gerichtsstände für den gesamten Schaden und wenigstens 25 weitere für den dort erlittenen Schaden, jeweils mit der Anwendung des dortigen Prozess- und Kollisionsrechts.

D. Territorialitätsprinzip im Persönlichkeitsrechtsschutz?

Eine solche territoriale Aufteilung des Rechtsguts ist aber – *nota bene* – überhaupt nicht möglich. Jede Rechtsordnung beansprucht legitimerweise für sich, abschließend über eine einheitliche Handlung zu befinden; die Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist als singuläres Ereignis zu begreifen und nur diejenige

Rechtsordnung zu berufen, die den notwendigen Interessenausgleich zwischen beiden Parteien optimal gewährleisten kann. Auch eine aus dem Internationalen Urheber- und Wettbewerbsrecht bekannte „Parzellierung“ (Schutzland- bzw. Marktprinzip) verfängt für Persönlichkeitsrechte⁹⁾ nicht, schließlich werden Immaterialgüterrechte (nur) staatlich verliehen und gelten daher *per definitionem* nur territorial. Persönlichkeitsrechte sind demgegenüber zwar national ausgeprägt, werden aber nicht verliehen, sondern kommen jedem Menschen schon kraft seines Menschseins zu.¹⁰⁾ Und nur weil Persönlichkeitsrechte in ihrer Ausprägung von Staat zu Staat differieren, bedeutet dies nicht, dass die Normenordnungen damit zwingend aus dem Recht jedes einzelnen, gegebenenfalls auch nur marginal betroffenen Staates zu entnehmen seien. Gegen ein solches Territorialitätsprinzip in Reinform hat sich bekanntermaßen bereits vor geraumer Zeit ein ganz anderes Prinzip durchgesetzt – das der engeren Verbindung. Anders formuliert: Es ist grundsätzlich anerkannt, dass in Fällen, in denen mehrere Verbindungen zu verschiedenen Staaten bestehen, sich das Recht *eines* Staates mit der engsten Verbindung durchsetzt, und zwar zur einheitlichen Beurteilung des *gesamten* Sachverhalts. Auch dem EuGH scheint dieser Zusammenhang nicht entgangen zu sein: Hätte das europäische Höchstgericht das Prinzip der Mosaiktheorie in aller Konsequenz in der Rs *Shevill* angewandt, hätte es eine Beurteilung der gesamten Verletzung durch das Gericht am Sitz des Herausgebers gar nicht in Betracht ziehen dürfen. Stattdessen scheint das Gericht unausgesprochen davon auszugehen, dass grundsätzlich eine wesentlich engere Verbindung zu diesem Recht besteht.

Die unterschiedliche Ausgestaltung des Persönlichkeitsrechtsschutzes verlangt nicht die normative Zersplitterung des Anspruchs, weil der Eingriff in Persönlichkeitsrechte – anders als bei verliehenen Immaterialgüterrechten – in jedem Fall eine einheitliche Verletzung hervorruft, die dem Prinzip der engsten Verbindung unterliegt. Wendet man sich dem Ausgleich dieser Verletzung, dem Ausgleich des ideellen Schadens, zu, wird dieser Zusammenhang auch aus materiell-rechtlicher Perspektive deutlich: Der ideelle Schaden ist nämlich unteilbar, weil auch das Bezugsobjekt des Ausgleichs – die Seelen- bzw. die Gemütsverfassung des Betroffenen – ein einheitliches ist. Der ideelle Schaden mag zwar graduell vom Ausmaß und Medium der Veröffentlichung abhängig sein, je nachdem, wie groß der Personenkreis ist, vor welchem das Ansehen herabgesetzt wurde. Jedoch, und dies ist zu betonen, bleibt die Rechtsgutsverletzung einheitlich und entsteht nicht an jedem Verbreitungsort gleichsam territorial neu.

Von einer eindeutigen und gleichförmigen Bestimmung des international zuständigen Gerichts oder einer sachgerechten Abwägung der Interessen der beteiligten Medienschaffenden und Betroffenen kann angesichts dieses Urteils keine Rede sein. Der chilling effect lässt grüßen.

9) So etwa *Stäheli*, Persönlichkeitsverletzungen im IPR (1990) 51; *Friedrich*, Internationaler Persönlichkeitschutz bei unerlaubter Vermarktung (2003) 168.

10) *Von Hinden* in FS Kropholler 588; *Schack*, Grenzüberschreitende Verletzung allgemeiner und Urheberpersönlichkeitsrechte, UFITA 108 (1988) 55; *Thiede*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen Rz 15/93.

SCHLUSSSTRICH

Das jüngste Urteil des EuGH zur internationalen Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen, speziell bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, bringt nicht die erhoffte Rechtsprechungswende, sondern Ergänzungen der bisherigen Rechtsprechung:

- Hinsichtlich Art 5 Nr 3 EuGVVO gelten insbesondere das Ubiquitätprinzip, dh die Zuständigkeit der Gerichte am Handlungs- und Erfolgsort, sowie die Mosaiktheorie, dh die territoriale Be-

grenzung der Kognitionsbefugnis der Gerichte an den Erfolgsorten, fort.

- Hinzu tritt nun ein weiterer Gerichtsstand am Ort des Mittelpunkts der Interessen des in seinen Persönlichkeitsrechten Verletzten, idR an dessen gewöhnlichem Aufenthalt; dort kann nun ebenfalls der gesamte internationale Schaden ausjudiziert werden.